

RS Vwgh 1975/4/21 2166/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1975

Index

Baurecht - Bgld
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1857/73 E 11. November 1974 VwSlg 8700 A/1974 RS 1

Stammrechtssatz

Von der Präklusionswirkung des § 42 AVG 1950 sind auch rechtzeitig erhobene Einwendungen betroffen, wenn diese nicht erkennen lassen, in welchem Recht sich die Partei durch das Vorhaben verletzt erachtet. (Hinweis auf E vom 16.3.1964, ZI 0141/63, VwSlg 6272 A/1964) Wesentlich ist dabei jedenfalls die Angabe, ob sich die Einwendung auf das öffentliche Recht oder das Privatrecht stützt, weil die Behörde über öffentlich-rechtliche Einwendungen in der Baubewilligung abzusprechen, privatrechtliche Einwendungen jedoch auf den Zivilrechtsweg zu verweisen hat. - Unterläßt die Partei die Angabe, ob sich die Einwendung auf das öffentliche Recht oder auf das Privatrecht stützt, dann ist das Vorbringen als öffentlich-rechtliche Einwendung zu behandeln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974002166.X05

Im RIS seit

02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>